

**Die Fettvorratsanmeldung.**

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung:  
Auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. August 1916, RGW. Nr. 276, und des Kundenerlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. September 1916, Z.-W. 3877/1 wird verordnet:

1. Erzeuger von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen einschließlich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Händler mit solchen Waren und andre Gewerbetreibende haben ihre Vorräte an diesen Erzeugnissen

nach dem Stande vom Mittwoch, den 20. September 1916, 12 Uhr mittags bei dem Wiener Magistrat, Abt. IX (1. Bezirk, Neues Rathaus, 2. Stock, 5. Stiege), bis spätestens

Donnerstag, den 21. September 1916 schriftlich, und zwar ausschließlich unter Verwendung der vorgeschriebenen amtlichen Anmeldebogen anzuzeigen.

Die amtlichen Anmeldebogen sind von den Anmeldepflichtigen vom Donnerstag, den 14. September an bei den zuständigen Magistratischen Bezirksämtern während der üblichen Amtsstunden zu begeben.

In der Anmeldung, welche bei der Uebersendung durch die k. k. Post mit der Aufschrift „Fettvorratsanmeldung. Ueber amtliche Aufforderung portofrei“ versehen werden kann, sind sämtliche vorhanden, auch die bereits verschlossenen Vorräte anzugeben, sohin alle Vorräte, welche der Anmeldepflichtige am 20. September 1916 mittags in eigenen oder fremden Räumen lagern hat.

In der Anzeige sind auch jene Mengen bekanntzugeben, welche zwar von der Militärverwaltung in Anspruch genommen, jedoch am 20. September 1916 mittags noch nicht abgeführt sind.

Die von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Mengen sind in der Rubrik „Anmerkung“ genau anzugeben.

Fehlanzeigen (Nichtvorhandensein eines Vorrates an den genannten Bedarfsgegenständen) sind von den Anmeldepflichtigen ebenfalls zu erstatten.

II. Ausgenommen von dieser Anmeldepflicht sind der Kriegsverband der Del- und Fettindustrie und die diesem Verbands angehörigen Unternehmungen.

III. Uebertretungen dieser Kundmachung, insbesondere die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Erstattung der Anmeldung oder die Erstattung einer unrichtigen Anmeldung sowie jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Kundmachung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Bezirksbehörden gemäß § 15 der bezogenen Ministerialverordnung mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.